



# Mitteilungsblatt

## DER GEMEINDE WEISSBACH

ORTSTEILE: WEISSBACH UND CRISPENHOFEN

[www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de)



60. Jahrgang

13. Dezember 2024

Nr. 50

### ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag u. Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.  
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: [info@gemeinde-weissbach.de](mailto:info@gemeinde-weissbach.de).

**Glühwein & Punsch der LandFrauen Crispenhofen am 15.12.2024 von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr am Eingang zum Weihnachts-Kreativ-Pfad in Crispenhofen. Wenn möglich, bitte eigene Tasse mitbringen.**

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### GEMEINDERATSSITZUNG

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 16.12.2024, um **18.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in Weißbach mit folgender Tagesordnung statt:

#### **TOP 1**

Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs für das Jahr 2025

#### **TOP 2**

Nochmals: Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung der Gemeinde Weißbach bei „EnBW vernetzt“

#### **TOP 3**

Entscheidung über die Annahme von Spenden

#### **TOP 4**

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

#### **TOP 5**

Einwohnerfragestunde

#### **TOP 6**

Verschiedenes

#### **TOP 7**

Anfragen und Anträge

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung sowie ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten können auf der Homepage der Gemeinde Weißbach ([www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ -> „Gemeinderat“ -> „Sitzungen“ aufgerufen werden.

#### GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL

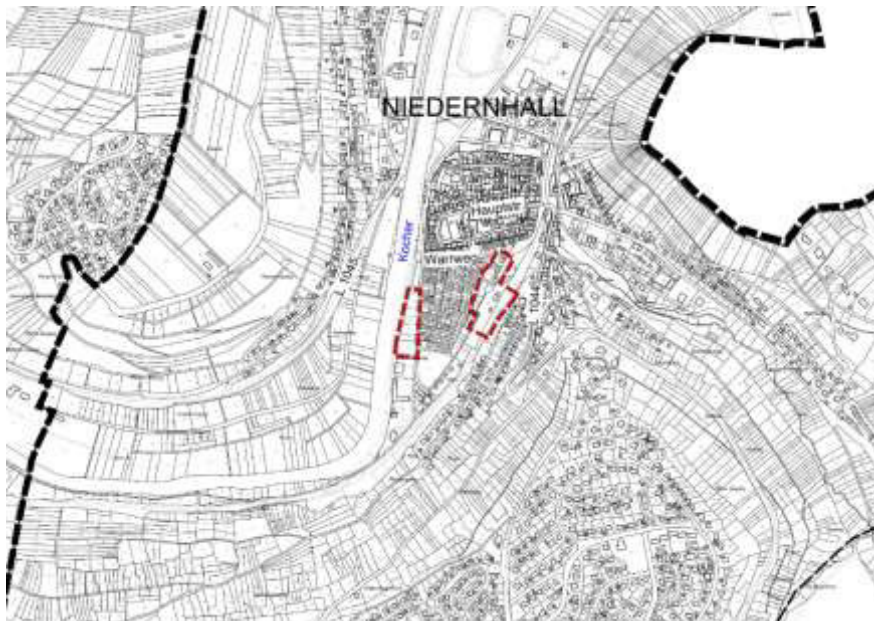
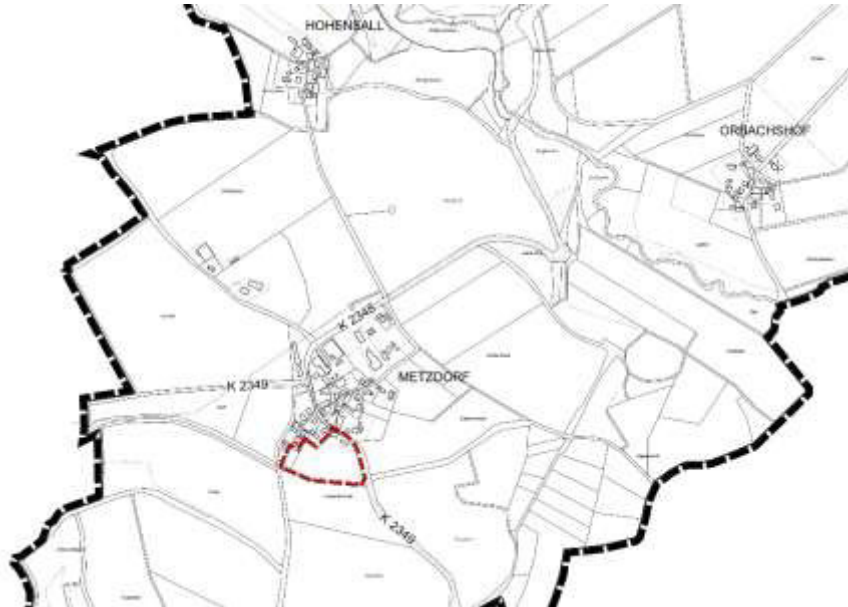
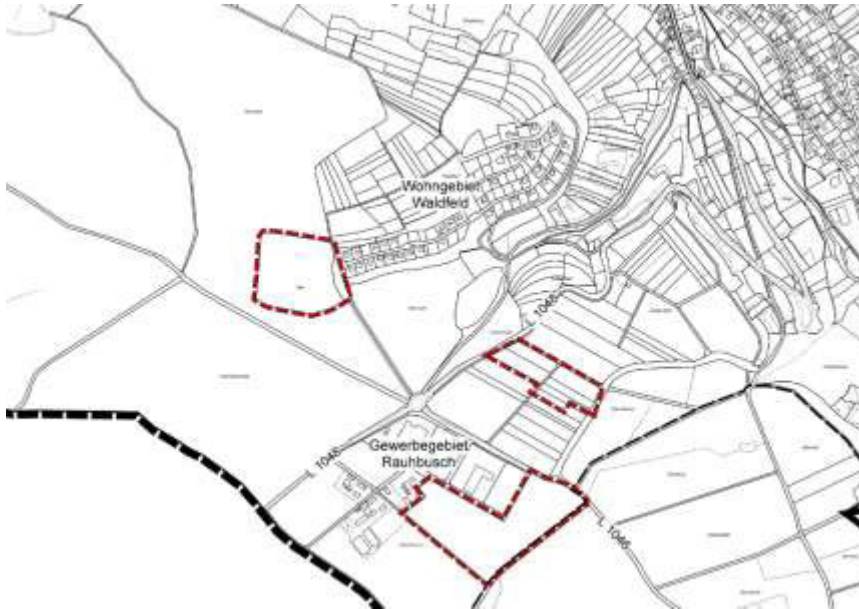
#### 4. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

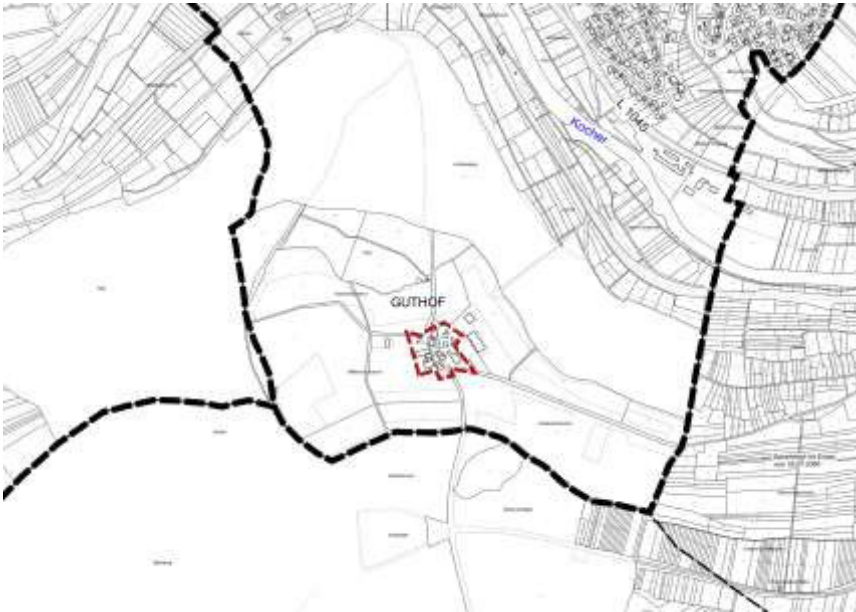
#### Wirksamwerden des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2024 die 4. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die 4. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB mit Erlass vom 28.11.2024 durch das Landratsamt Hohenlohekreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich sind die nachfolgenden unmaßstäblichen Lagepläne:





**Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 4. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten der Kommunen

Forchtenberg:

[www.forchtenberg.de/rathaus-service/bauleitplanungen/gemeindeverwaltungsverband-mittleres-kochertal](http://www.forchtenberg.de/rathaus-service/bauleitplanungen/gemeindeverwaltungsverband-mittleres-kochertal)

Niedernhall:

[www.niedernhall.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung/-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.niedernhall.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung/-oeffentlichkeitsbeteiligung)

Weißbach:

[www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.gemeinde-weissbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung)

eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.